

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 7 (1860)

13 (27.3.1860)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506296](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506296)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1860. Dienstag, 27. März. **N^o. 13.**

Bekanntmachungen.

1) Am Sonnabend, den 31. d. Mts. Nachmittags 3 Uhr sollen auf dem Stadtfelde in der Nähe der Schießbahn verschiedene Erdarbeiten, bestehend in der Herstellung von mehreren tausend Fuß Gräben, Wallbefriedigungen u. öffentlich verdungen werden. Annahmelustige versammeln sich bei der Schießbahn. (März 23.)

2) Am Donnerstag den 12. April d. J. Vormittags 11 Uhr soll auf dem Rathhause hieselbst die Lieferung des Torfs für das Rathhaus, das Gymnasium, die höhere Bürgerschule, die Stadtknabenschule, das Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital und für die Armen (etwa 2000 Körbe Baggertorfs und 6250 Körbe schwarzen Grabertorfs) öffentlich verdungen werden. Die Bedingungen sind vorher auf dem Rathhause einzusehen. (März 23.)

3) Zu Vormündern resp. Curatoren sind bestellt: 1) über weil. Kaufmanns Heinrich Carl Eduard Neumeyer hieselbst Sohn zweiter Ehe: der Hoftheatercaßirer Friedrich Christian Neumeyer zu Oldenburg; 2) über den Sohn der Helene Marie Dorothee Völker hieselbst: der Klempnermeister Johann Heinrich Ludwig Schulze zu Oldenburg; 3) über den Nachlaß des Schustermeisters Johann Georg Reinke hieselbst: der Rechnungssteller Martin Heinrich Dinklage hieselbst.

(Amtsgericht Abtheilung I.)

4) Als Bürger sind aufgenommen: Gastwirth Friedrich Wilhelm Deus aus Centralpunct und Tischlermeister Georg Anton Carl Eilers aus Oldenburg.

5) Gefundene Sachen: 1 Gummischuh, 1 Pelzkragen, 1 Schürze, 1 Zollstock, 1 Quittungsbuch, 3 Kinderhandschuhe, 1 Hahn (zugeflogen).

Zur Auslegung des Schulgesetzes.

Der Art. 29. des Schulgesetzes bestimmt, daß bei Besetzung einer Hauptlehrerstelle zu vor eine gutachtliche Erklärung des betr. Schulvorstandes einzuziehen sei. Das Groß. evangelische Oberschulcollegium legt diese Vorschrift in einer Weise aus, welche das den Schulvorständen gesetzlich eingeräumte Recht in hohem Grade zu verkümmern, wenn nicht illusorisch zu machen droht. Einen Beweis hierfür liefern die kürzlich wegen Besetzung der Hauptlehrerstelle der neuen Schulacht Bürgerfelde gepflogenen Verhandlungen, die wir im Wesentlichen nachstehend mittheilen:

Das Groß. Oberschulcollegium läßt dem Schulvorstande zu Bürgerfelde unterm 7/9. März d. J. folgendes Rescript zugehen:

„Die Schullehrerstelle zu Bürgerfelde beabsichtigt das Oberschulcollegium dem Nebenlehrer S. zu verleihen.

Der Schulvorstand zu Bürgerfelde wird in Gemäßheit Art. 29 des Schulgesetzes aufgefordert, seine Erklärung darüber abzugeben, ob er etwas und event. was er gegen die getroffene Wahl zu erinnern haben möchte.

Diese Erklärung ist gegen den 17. d. M. an das Oberschulcollegium einzusenden. Beim Ausbleiben derselben wird nach dem Ablauf solcher Frist stillschweigende Zustimmung des Schulvorstandes angenommen werden.“

Der Schulvorstand berichtet hierauf an das Groß. Oberschulcollegium:

„Der in der bezeichneten Verfügung genannte Nebenlehrer S. sei dem Schulvorstande völlig unbekannt. Um gemäß Art. 29 des Schulgesetzes seine gutachtliche Erklärung über die Besetzung der betr. Lehrerstelle abgeben zu können, bitte er, ihn durch Mittheilung der Gesuche der Bewerber und der denselben anliegenden Zeugnisse dazu in Stand setzen zu wollen. Der Schulvorstand werde dann seine Erklärung forderfamst abgeben.“

Auf diesen Bericht fügt das Groß. Oberschulcollegium unterm 16. März zurück:

„daß die nach Art. 29 des Schulgesetzes erforderliche gutachtliche Erklärung des Schulvorstandes, welche vor der Besetzung einer Hauptlehrerstelle eingezogen werden solle, nach der bei allen bisherigen Besetzungen befolgten Auslegung des Oberschulcollegiums nicht auf eine vergleichende Beurtheilung sämtlicher Bewerber zu gründen sei, sondern sich nur auf die vom Oberschulcollegium dem Schulvorstande genannten Bewerber zu beziehen habe. Demgemäß könne eine Mittheilung der Namen sämtlicher Bewerber als unnöthig und der bisherigen Praxis widerstreitend nicht erfolgen. Zu der erforderlichen Erklärung des Schulvorstandes werde eine Frist bis zum 24. März ver-

statter, bei deren Nichtbenutzung angenommen werden müsse, daß gegen den designirten Lehrer Nichts zu erinnern gefunden sei."

Der Schulvorstand erstattet hierauf wiederum unterm 22. März einen Bericht folgenden Inhalts:

"Er bedauere, sich nicht in der Lage zu befinden, eine gutachtliche Erklärung nach Maßgabe des Art. 29. des Schulgesetzes abgeben zu können, da Großh. Oberschulcollegium sich darauf beschränke, lediglich den Namen des für die fragliche Stelle bestimmten, dem Schulvorstande völlig unbekanntem Lehrers zu nennen. Der Schulvorstand habe sich zwar seit dem Eingange der ersten Verfügung vom 7/9. März bemüht, über den letzteren zuverlässige Erkundigungen einzuziehen; was ihm aber von drei verschiedenen Seiten von glaubwürdigen Personen mitgetheilt sei, genüge dem Schulvorstande nicht, sich ein begründetes Urtheil darüber bilden zu können, ob die Anstellung des Lehrers S. für die Schulacht wünschenswerth sei. Die über denselben eingegangenen Nachrichten lauteten theilweise günstig, theilweise müßten dieselben aber Bedenken erregen; die vorliegenden amtlichen Zeugnisse würden dem Schulvorstande eben dazu dienen müssen, seine Ansicht über den Lehrer festzustellen, sowie die Gesuche und Zeugnisse der andern Bewerber ihn in den Stand setzen würden, zu beurtheilen, ob nicht im Interesse der Schulacht Einer von diesen den Vorzug verdiene. Der Schulvorstand könne die in der Verfügung vom 14. März erwähnte Praxis des Großh. Oberschulcollegiums als eine der Absicht des Gesetzes entsprechende nicht ansehen, da sie in den meisten Fällen nur den Erfolg haben werde, daß die beteiligten Schulvorstände eine gutachtliche Erklärung nicht abgeben könnten. Offenbar habe das Gesetz den Schulgemeinden selbst durch die vor der Besetzung abzugebende gutachtliche Erklärung eine angemessene Betheiligung bei der Wahl der Lehrer einräumen wollen. Dieser Zweck werde in den meisten Fällen aber nur dann erreicht werden können, wenn Großh. Oberschulcollegium den Schulvorständen dazu behülflich sei, sich über die Persönlichkeit und Befähigung der Bewerber hinlänglich zu unterrichten, nicht aber, wenn ein Verfahren gewählt werde, welches die Schulvorstände in der Regel verhindere, ihr Gutachten abzugeben. Der Schulvorstand müsse demnach hinsichtlich der hier zu besetzenden Stelle jede Verantwortlichkeit seinerseits ablehnen."

Mit diesem Berichte schließen die Akten. Die fragliche Lehrerstelle wird muthmaßlich besetzt werden, ohne daß das gesetzlich vorgeschriebene Gutachten des Schulvorstandes vorliegt. Die Schuld davon wird gewiß nicht dem Schulvorstande beizumessen sein.

Die Kosten des städtischen Schulwesens.

(Fortsetzung.)

C. Stadt-Mädchenschule.

Einnahme.

(a.)	Schulgeld	1402 fl 15 gr .	
	Abgänge, (Art. 57 und 59 des Schul- gesetzes)	108 =	
	Bleiben	1294 fl 15 gr .	

(b.)	Miethe für drei Classen der Vorschule	90 = — =	
	Zusammen	1384 fl 15 gr .	

Ausgabe.

	Abgaben	29 fl 2 $\frac{9}{12}$ gr .	
	Bauliche Unterhal- tung	113 = 12 $\frac{1}{12}$ =	
(c.)	Gehalte	1655 = — =	
(d.)	Abfindung an die Juden, Katholiken und Osterburger Lehrmittel	244 = 14 = 16 = 13 $\frac{9}{12}$ =	
(e.)	Beitrag zur Turn- kasse	22 = 15 =	
	Reinigung u. Heiz- ung	30 = — =	
	=	2110 fl 27 gr .	
(f.)	Zins vom Werth des Schulgebäudes Zusammen	330 = — = 2440 fl 27 gr .	

Mehrausgabe 1056 fl 12 gr .

Zu a. Das Schulgeld beträgt jährlich 6 Thlr.

Zu b. Diese Miethe wird aus der Gemeindecasse an die Cassen der Mittel- und Volksschulen bezahlt.

Zu c. Am Schluß des Jahrs betragen die Gehalte

für den Hauptlehrer Volkers 700 Thlr.

für zwei Nebenlehrer à . . . 250 =

für einen Nebenlehrer . . . 225 =

für zwei Lehrerinnen à . . . 75 =

für zwei Lehrerinnen à . . . 40 =

Zu d. Siehe die Bemerkung zu B. unter d.

Zu e. Siehe ebendasselbst unter e.

Zu f. Für die Mädchenschule ist im Jahr 1844 das ehemalige Seminargebäude zu 5000 Thlr. Gold angekauft und mit einem Kostenaufwande von ca. 2600 Thlr. Gold eingerichtet worden, so daß zur Verzinsung dieses Capitals 330 Thlr. Courant zu rechnen ist.

(Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.